

Organisation/ Unternehmen

F 1 Fahrerlaubnis (1)

Pflichtkriterium

Liegen gültige und entsprechende Fahrerlaubnisse vor und wird die jährliche Kontrolle vom Unternehmer durchgeführt und dokumentiert?

Für das Führen von Kraftfahrzeugen bis 3,5t zGG oder bis zu 8 Sitzplätze ist die Fahrerlaubnis der Klasse B ausreichend.

Einer zusätzlichen Erlaubnis (**Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung**) bedarf, wer einen Krankenkraftwagen führt, **wenn in dem Fahrzeug entgeltlich oder geschäftsmäßig Fahrgäste befördert werden**, oder **wer ein Kraftfahrzeug führt, wenn in dem Fahrzeug Fahrgäste befördert werden und für diese Beförderung eine Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz erforderlich ist.** (§48 FeV, Abs. 1,)

Der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung bedarf es u. a. nicht für Personenkraftwagen im Linienverkehr oder bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten oder Ferienziel-Reisen, wenn der Kraftfahrzeugführer im Besitz der Klasse D oder D1 ist. (§48 FeV Abs. 2),

Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird für eine Dauer von nicht mehr als fünf Jahren erteilt.

Sie wird auf Antrag des Inhabers jeweils bis zu fünf Jahren verlängert, wenn

- er seine geistige und körperliche Eignung gemäß § 11 Abs. 9 in Verbindung mit Anlage 5 nachweist,
- er nachweist, dass er die Anforderungen an das Sehvermögen gemäß § 12 Abs. 6 in Verbindung mit Anlage 6 Nr. 2 erfüllt und
- keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er nicht die Gewähr dafür bietet, dass er der besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen gerecht wird.

Die Fahrerlaubnis der Klassen D1, D1E, D und DE unterliegen der Befristung. Mit überschreiten der Fristen werden die jeweiligen Fahrerlaubnisse ungültig. Folgende Fristen sind Fahrerlaubnissen zu beachten:

FE- Klasse	Fahrerlaubnis-Befristung	Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	Fahrzeuge
B	keine Befristung	für die Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung muss die erforderliche Fahrerlaubnisklasse vorhanden sein - auf fünf Jahre befristet	- Kraftfahrzeugen bis 3,5t zGG oder bis zu 8 Sitzplätze
D1	- 5 Jahre*,	- für die Erteilung der Fahrerlaubnis zur	- Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung



		Fahrgastbeförderung muss die erforderliche Fahrerlaubnisklasse vorhanden sein - auf fünf Jahre befristet	- mit 8 < Sitzplätze ≤ 16 (außer Fahrersitz) - mit Anhänger mit zulässiger Gesamtmasse (ZGM) ≤ 750 kg
D1E	- 5 Jahre*	-	- Kraftfahrzeuge der Klassen D1 mit Anhänger ZGM > 750 kg; - die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12.000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen; - bei der Klasse D1E darf der Anhänger nicht zur Personenbeförderung verwendet werden
D	- 5 Jahre*	- für die Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung muss die erforderliche Fahrerlaubnisklasse vorhanden sein - auf fünf Jahre befristet	- Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung - mit mehr als 8 Sitzplätze (außer Fahrersitz) - auch mit Anhänger mit zulässiger Gesamtmasse (ZGM) ≤ 750 kg
DE	- 5 Jahre*	-	- Kraftfahrzeuge der Klasse, D mit Anhängern ZGM > 750 kg

* Ab einem Alter von 50 Jahr gelten strengere Vorschriften für die Gesundheitsuntersuchungen, die dann alle fünf Jahre zu wiederholen sind.

Anhand der Kopien der Führerscheine der einzelnen Fahrer und Aushilfen wird die Gültigkeit der erforderlichen Fahrerlaubnisse nachgewiesen.

Wie nimmt der Unternehmer seine Kontrollpflichten wahr?

Sind notwendige Verlängerungsintervalle eingehalten?

Erfolgt die Kontrolle durch den Unternehmer mind. zweimal jährlich? Gibt es dazu Nachweise durch entsprechende Listen?

Quelle: FahrerlaubnisVO, (FeV) § 6

Links: <http://bundesrecht.juris.de/fev/index.html>